



Stadt Bornheim
Bebauungsplan He 27
in der Ortschaft Hersel

Textliche Festsetzungen

Stand: 01.02.2017

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Ausschluss von Betriebswohnungen/ Vergnügungsstätten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Ausschluss von Tankstellen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Tankstellen im Bebauungsplangebiet nicht zulässig.

1.3 Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmsweise können gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO Verkaufsstellen mit maximal 50 m² Verkaufsfläche zugelassen werden, wenn alle der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Verkaufsfläche ist dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und wird im betrieblichen Zusammenhang errichtet
- die Verkaufsflächen sind gegenüber der überbauten Grundstücksfläche deutlich untergeordnet
- Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche können ausgeschlossen werden.

Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Verkaufsstelle zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe und Länge baulicher Anlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3)

2.1 Grundfläche (gem. § 19 BauNVO)

Im Gewerbegebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 begrenzt.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 18 BauNVO)

Die max. zulässige Höhe von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweiligen Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der max. zulässigen Gebäudehöhe ist die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK FFB EG), die höchstens 0,5 m über der in der Planzeichnung gemäß § 9 Absatz 3 BauGB festgesetzten Höhenlage liegen darf, gemessen mittig der Längsfront der Haupteingangsseite des Gebäudes.

2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 (3) BauGB)

Im Gewerbegebiet wird gemäß § 9 (3) BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 LBONRW für die zu errichtenden baulichen Anlagen die Höhenlage (= Geländehöhe) in m ü. NHN festgesetzt. Die künftigen Geländehöhen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

2.4 Bauweise (gemäß § 22 BauNVO)

Für die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung im Bereich GE1 und GE 2– gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO– als abweichende Bauweise („abw.“) festgesetzten Bereiche wird festgelegt, dass eine Bebauung mit Gebäudelängen über 50m zulässig ist. Zulässig sind Gebäude bis zu einer Länge von max. 100m sowie sonstige bauliche Anlagen mit einer Länge von max. 80m.

Bei Gebäuden sind durchlaufende Fassadenlängen auf höchstens 50 m zu begrenzen; danach hat auf einer Fassadenseite eine Zäsurbildung (Versprung um mindestens 1,5 m) zu erfolgen.

3. Nebenanlagen

(§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig.

4. Immissionsschutz

4.1 Lärmschutz

Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräuschimmissionen die nachstehend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:

GE 1:

(Teilfläche 1, ca. 12.380 m²)

65 dB(A)/m² tags (06.00 Uhr –22:00 Uhr) bzw.

51 dB(A)/m² nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

nicht überschreiten.

GE 2:

(Teilfläche 2, ca. 2.110 m²)

71 dB(A)/m² tags (06.00 Uhr –22:00 Uhr) bzw.

56 dB(A)/m² nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

nicht überschreiten.

Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung von jedem anzusiedelnden Betrieb anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm, rechtsgültige Fassung vom 26.08.1998) nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente nach DIN 45691 (Stand: Dez. 2006) eingehalten werden.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn der nach TA Lärm –unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse– zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Schallbeurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten die nach DIN 45691 (Stand: Dez. 2006) zulässigen Immissionskontingente nicht überschreitet.

5. Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

5.1 Einfriedungen / Außeneingrünung des Betriebsgeländes

Eine Einzäunung des Betriebsgeländes erfolgt nur soweit nicht die geplante Mauer das eigentliche Betriebsgelände bereits einfriedet. Um die landschaftliche Einbindung zu verbessern, sind auf 50% der Fläche Baum- oder Strauchpflanzungen mit einer Mindestendhöhe von 5 m vorzunehmen.

- Als weitere Einfriedungen sind nur standortgerechte, einheimische Hecken oder Sträucher entsprechend der Pflanzliste „C“ zulässig. Zusätzlich sind Maschendraht- oder Holzzäune zulässig.
- Zäune dürfen nur unmittelbar an die Grenze des Pflanzgebietes auf den privaten Grundstücken aufgestellt werden und eine Höhe von 2,5m nicht überschreiten.
- Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen oder Natozäunen o.ä. ist nicht zulässig.
- Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durch den jeweiligen Eigentümer zu erfolgen. Die Fläche zum Anpflanzen ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

5.2 Werbeanlagen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art ist, außer Eigenwerbung am Ort der Leistung, unzulässig. An Gebäuden sind Werbeanlagen in Bezug auf die jeweilige Wandfläche in maximal folgenden Größen zulässig:

- auf der Hauptseite bis zu einer Größe von maximal 20 % der Wandfläche. Als Hauptseite eines Gebäudes gilt die aus Kundensicht erkennbare und für den Kunden zugängliche Haupteingangsseite eines jeden Gebäudes,
- ansonsten maximal 10 % der Wandfläche.
- Die Werbeanlagen dürfen die jeweils festgesetzte max. Gebäudehöhe bzw. die beantragte Gebäudehöhe (Dachkante) nicht überschreiten (Dachreiter sind ausgeschlossen)
- Wechselbilder sind unzulässig.
- beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abzuschalten.

5.3 Fassadengestaltung

In den GE-Gebieten sind fensterlose Fassadenflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin zu mindestens 20 % dauerhaft zu begrünen. Trafostationen sowie Standplätze für Müllbehälter im Freien sind mit Rankgerüsten o.ä. dauerhaft einzugrünen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB ist die Pflanzliste (siehe Teil C) zu berücksichtigen, sofern nichts anderes festgesetzt ist.

6.1 Eingrünung der straßenzugewandten Grundstücksgrenze

Die Grünflächen an der Allerstraße sind infolge der Veränderung des Geländeneiveaus neu zu gestalten. Hier sind auf den in der Planzeichnung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit der Signatur ○○○○○○ gekennzeichneten Fläche entlang der Allerstraße gemäß der Vorgabe des interkommunalen Projektes „Grünes C“ der Regionale 2010 5 Bäume der Sorten

- Malus „Evereste“ (säulenförmiger Zierapfel)
- Populus tremula „Erecta“ (Säulen-Zitterpappel)

Mindestqualität Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, im Wechsel zu pflanzen.

Zur ergänzenden Eingrünung sind mindestens 50 % dieser Pflanzgebotsfläche gruppenweise, in Gruppen von mindestens 20 qm, mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (Cornus mas, Cornus sanguinea, Rosa canina, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Lonicera xylosteum, Crataegus monogyna gemäß der Pflanzliste „C“, Qualität: 60-100cm, 2xv.) zu bepflanzen.

Die Flächen außerhalb der Gehölzanpflanzungen sind mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung (regionale Herkunft / Regiosaatgut) einzusähen oder durch Übertragung z.B. per Heudrusch von der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche zu begrünen und durch eine max. 2 x jährliche Mahd (Juli und September) zu einer extensiven Wiese zu entwickeln.

6.2 nördliche und südliche Eingrünungen des Gewerbegebietes:

Die in der Planzeichnung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit der Signatur ○○○○○○ gekennzeichneten Flächen zur Eingrünung des Gewerbegebietes sind mindestens zu 50 % zu bepflanzen. Dazu sind entlang der Maueraußenseiten 1- bis 2- reihige Strauchpflanzungen mit einer Mindestendhöhe von 5 m aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (Cornus sanguinea, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna) gemäß der Pflanzliste „C“, Qualität: 60-100cm, 2xv.,) anzulegen.

Die Flächen außerhalb der Gehölzanpflanzungen sind mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung (regionale Herkunft / Regiosaatgut) einzusähen oder durch Übertragung z.B. per Heudrusch von der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche zu begrünen und durch eine max. 2 x jährliche Mahd (Juli und September) zu einer extensiven Wiese zu entwickeln.

6.3 östliche Eingrünungen des Gewerbegebietes:

Die Eingrünung des Gewerbegebietes mit Sträuchern ist gemäß der vorstehenden Textlichen Festsetzung der Ziffer 6.2 anzulegen. Entlang des Regenrückhaltebeckens ist diese Strauchpflanzung jedoch versetzt, südöstlich des Beckens vorzusehen.

Des Weiteren sind auf der in der Planzeichnung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit der Signatur ○○○○○○ gekennzeichneten Flächen Hochstämme heimischer und standortgerechter Laubbaumarten (7 Stieleichen, alternativ Gewöhnliche Esche oder Hainbuche) Mindestqualität Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, zu pflanzen.

Die übrigen Grünflächen außerhalb der Gehölzanpflanzungen sowie des geplanten Regenrückhaltebeckens sind mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung (regionale Herkunft / Regiosaatgut) einzusähen oder durch unmittelbare Übertragung z.B. per Heudrusch von der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche zu begrünen und durch eine max. 2 x jährliche Mahd (Juli und September) zu einer extensiven Wiese zu entwickeln.

6.4 Zeitlicher Rahmen

Die Herrichtung der Grünflächen und der Pflanzungen hat durch den Eigentümer –spätestens innerhalb der auf die Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode– zu erfolgen. Dabei ist die Fertigstellung der Baumaßnahmen (Gebäude und Außenmauern) an den Baugrenzen im Norden und Osten maßgeblich. Die südwestliche Pflanzfläche (Fläche der Ziffer 6.2) kann zeitlich später, spätestens jedoch unmittelbar nach Fertigstellung des südlichen Betriebsgeländes mit Errichtung der Außenmauer, hergerichtet werden.

Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang mindestens gleichwertig zu ersetzen.

6.5 Stellplatzflächen

Auf Stellplatzflächen ist je angefangene fünf Stellplätze ein großkroniger Baum (Mindestqualität Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Je Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 5 m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12 m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden.

6.6 Ökologische Baubegleitung:

Über eine ökologische Baubegleitung zum Zeitpunkt der jeweiligen Baumaßnahmen ist eine fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

6.7 Bauzeitenbeschränkung:

Die Baufeldfreimachung sowie die eigentlichen Bauarbeiten sind im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar, außerhalb der Fortpflanzungsperiode vorkommender Tierarten, durchzuführen.

6.8 Versickerung des Niederschlagswassers, Gestaltung der Abwasser-Entsorgungsanlagen:

Die Regenwasserversickerungsanlage und das Regenrückhaltebecken sind als unversiegelte Erdbecken anzulegen.

Die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers von Dachabläufen erfolgt über ein Mulden-Rigolensystem. Die Versickerungsanlage ist gemäß den Vorgaben des zum Bebauungsplan erstellten hydrogeologischen Gutachtens anzulegen und mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Im Bereich der Versickerungsmulde und des Rückhaltebeckens dürfen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden. Die Fläche der Versickerungsmulde darf max. 2 mal im Jahr gemäht werden.

7. Externe Kompensationsmaßnahmen

Nach Realisierung des Vorhabens verbleibt ein Defizit von 61.018 Punkten, das durch eine Abbuchung vom Ökokonto der Fa. Hüntten Nr.215/07 (geführt beim Rhein-Sieg-Kreis) auszugleichen ist.

B Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Als Ergebnis einer Luftbildauswertung kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit den Arbeiten begonnen werden. Da jedoch nicht vollständig auszuschließen ist, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, sind bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Im Bereich der Auffüllung können verstärkt Setzungen auftreten. Im Rahmen von Bau- maßnahmen sind die baugrund- und gründungstechnischen Besonderheiten zu beach- ten. Durch Ausgrabungsvorgänge verdichtete Bodenbereiche sind wieder aufzulockern.

Bei der Errichtung von Versickerungsanlagen ist der geplante Bodenaustausch fach- gutachtlich zu begleiten. Für den anfallenden Aushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen eine Deklarationsuntersuchung durchzuführen und entsprechend der Ergebnisse einem geeigneten Entsorgungs- / Verwertungsweg zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz eine fachgutachtliche Dokumentation als Nachweis vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft

Auf den Baugrundstücken anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist dem Sachgebiet „Gewerbliche Abfall- wirtschaft“ des Rhein-Sieg-Kreises anzuzeigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für eine auch nur zeitweise Lagerung von im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen kann ggf. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

5. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau sowie die Erstellung einer Versickerungsanlage bedürfen einer wasserrecht- lichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Der Antrag für Versickerungsanlagen ist über den Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Sonstige wasserrelevante Vorhaben sind direkt mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

6. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

7. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wesseling- Urfeld/Bornheim, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln, vom 24.05.1994 einschließlich der 1. Änderung vom 04.02.1999 und der 2. Änderung vom 26.01.2005. Die Verordnung enthält umfangreiche Begriffsbestimmungen für „unver- schmutztes“ und „gering verschmutztes“ Niederschlagswasser sowie modifizierte Schutzbestimmungen für die Zone III B.

8. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

9. Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss wird zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet unter anderem den Ausbau des Mittelweges zwischen der Allerstraße und der L 118 als Zuwegung für das Plange- biet.

10. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzvorprüfung, „raskin-Umweltplanung und Umweltberatung GbR“, Aachen, 13.11.2014
- Hydrogeologisches Gutachten, GEO Consult, Overath, 21.02.2014
- Staubimmissionsprognose, deBAKOM, Odenthal, 30.06.2014
- Schallimmissionsprognose, deBAKOM, Odenthal, 27.06.2014 sowie Nachtrag vom 28.11.2014
- überarbeitete Schallimmissionsprognose, deBAKOM, Odenthal, vom 29.09.2016

11. DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth- Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

C Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)

Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)